

**Protokoll über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen über den Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents
(Anerkennungsprotokoll)**

vom 5. Oktober 1973

Abschnitt I – Zuständigkeit

Artikel 1

(1) Für Klagen gegen den Anmelder, mit denen der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents für einen oder mehrere der in der europäischen Patentanmeldung benannten Vertragsstaaten geltend gemacht wird, bestimmt sich die Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten nach den Artikeln 2 bis 6.

(2) Den Gerichten im Sinn dieses Protokolls sind Behörden gleichgestellt, die nach dem nationalen Recht eines Vertragsstaats für die Entscheidung über die in Absatz 1 genannten Klagen zuständig sind. Die Vertragsstaaten teilen dem Europäischen Patentamt die Behörden mit, denen eine solche Zuständigkeit zugewiesen ist; das Europäische Patentamt unterrichtet die übrigen Vertragsstaaten hiervon.

(3) Als Vertragsstaaten im Sinn dieses Protokolls sind nur die Vertragsstaaten zu verstehen, die die Anwendung dieses Protokolls nach EPÜ 1973 Artikel 167 des Übereinkommens nicht ausgeschlossen haben.

Anmerkung des Herausgebers:

EPÜ 1973 eingefügt, da EPÜ 2000 Art. 167 inexistent.

Artikel 2

Der Anmelder, der seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat hat, ist vorbehaltlich der Artikel 4 und 5 vor den Gerichten dieses Vertragsstaats zu verklagen.

Artikel 3

Wenn der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Vertragsstaaten hat und die Person, die den Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents geltend macht, ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat hat, sind vorbehaltlich der Artikel 4 und 5 die Gerichte des letztgenannten Staats ausschließlich zuständig.

Artikel 4

Ist der Gegenstand der europäischen Patentanmeldung eine Erfindung eines Arbeitnehmers, so sind vorbehaltlich Artikel 5 für einen Rechtsstreit zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber ausschließlich die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, nach dessen Recht sich das Recht auf das europäische Patent gemäß Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens bestimmt.

Artikel 5

(1) Haben die an einem Rechtsstreit über den Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents beteiligten Parteien durch eine schriftliche oder durch eine mündliche, schriftlich bestätigte Vereinbarung bestimmt, dass ein Gericht oder die Gerichte eines bestimmten Vertragsstaats über diesen Rechtsstreit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staats ausschließlich zuständig.

(2) Handelt es sich bei den Parteien um einen Arbeitnehmer und seinen Arbeitgeber, so ist Absatz 1 jedoch nur anzuwenden, soweit das für den Arbeitsvertrag maßgebliche nationale Recht eine solche Vereinbarung zulässt.

Artikel 6

In den nicht in den Artikeln 2 bis 4 und in Artikel 5 Absatz 1 geregelten Fällen sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig.

Artikel 7

Die Gerichte der Vertragsstaaten, die mit Klagen nach Artikel 1 befasst werden, prüfen ihre Zuständigkeit nach den Artikeln 2 bis 6 von Amts wegen.

Artikel 8

(1) Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so hat sich das später angerufene Gericht von Amts wegen zugunsten des zuvor angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären.

(2) Das Gericht, das sich nach Absatz 1 für unzuständig zu erklären hätte, hat die Entscheidung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuvor angerufenen Gerichts auszusetzen, wenn der Mangel der Zuständigkeit des anderen Gerichts geltend gemacht wird.

Abschnitt II – Anerkennung

Artikel 9

(1) Die in einem Vertragsstaat ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen über den Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents für einzelne oder alle in der europäischen Patentanmeldung benannte Vertragsstaaten werden vorbehaltlich Artikel 11 Absatz 2 in den anderen Vertragsstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Die Zuständigkeit des Gerichts, dessen Entscheidung anerkannt werden soll, und die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung dürfen nicht nachgeprüft werden.

Artikel 10

Artikel 9 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn:

- der Anmelder, der sich auf die Klage nicht eingelassen hat, nachweist, dass ihm das diesen Rechtsstreit einleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß und nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte;
- der Anmelder nachweist, dass die Entscheidung mit einer anderen Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in einem Vertragsstaat auf eine Klage hin ergangen ist, die früher eingereicht wurde als die Klage, die zu der anzuerkennenden Entscheidung geführt hat.

Artikel 11

(1) Im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander haben die Vorschriften dieses Protokolls Vorrang vor widersprechenden Vorschriften anderer Abkommen, die die gerichtliche Zuständigkeit oder die Anerkennung von Entscheidungen regeln.

(2) Dieses Protokoll steht der Anwendung von Abkommen zwischen Vertragsstaaten und einem nicht durch das Protokoll gebundenen Staat nicht entgegen.

Beachte:

- Vorrang AnerkProt gegenüber Brüsseler-Abkommen und gegenüber Lugano-Abkommen betreffend «gerichtlicher Zuständigkeit».
- AnerkProt gilt nur für europäische Patentanmeldungen → AnerkProt Art. 1(1).
- AnerkProt Art. 1(2), → NatR X.
- Das Anerkennungsprotokoll ist Teil des EPÜs → EPÜ Art. 164(1).

NatR X Verschiedenes

Artikel 62**Recht auf Erfindernennung**

Right of the inventor to be mentioned
Droit de l'inventeur d'être désigné

Der Erfinder hat gegenüber dem Anmelder oder Inhaber des europäischen Patents das Recht, vor dem Europäischen Patentamt als Erfinder genannt zu werden.

Dritter Teil Die Europäische Patentanmeldung
Kapitel I Einreichung und Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

Artikel 81 Erfindernennung

Ausführungsvorschriften zum zweiten Teil des Übereinkommens
Kapitel II Erfindernennung

Regel 19 Einreichung der Erfindernennung

Regel 20 Bekanntmachung der Erfindernennung

Regel 21 Berichtigung der Erfindernennung

Ausführungsvorschriften zum vierten Teil des Übereinkommens

Kapitel I Prüfung durch die Eingangsstelle

Regel 60 Nachholung der Erfindernennung

Ausführungsvorschriften zum siebenten Teil des Übereinkommens

Kapitel IX Unterrichtung der Öffentlichkeit

Regel 143 Eintragungen in das europäische Patentregister

► **GL A III Formalprüfung**

► **GL A III 5 Erfindernennung**

Regel 19**Einreichung der Erfindernennung**

(1) Die Erfindernennung hat im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents zu erfolgen. Ist jedoch der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so ist die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen. Sie muss den Namen, die Vornamen, den Wohnsitzstaat und den Wohnort des Erfinders [*], die in Artikel 81 genannte Erklärung und die Unterschrift des Anmelders oder Vertreters enthalten.

(2) Die Richtigkeit der Erfindernennung wird vom Europäischen Patentamt nicht geprüft.

~~(3) Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so teilt das Europäische Patentamt dem genannten Erfinder die in der Erfindernennung enthaltenen und die folgenden weiteren Angaben mit:~~

- ~~a) Nummer der europäischen Patentanmeldung;~~
- ~~b) Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung und, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, Tag, Staat und Aktenzeichen der früheren Anmeldung;~~
- ~~c) Name des Anmelders;~~
- ~~d) Bezeichnung der Erfindung;~~
- ~~e) die benannten Vertragsstaaten.~~

~~(4) Der Anmelder und der Erfinder können aus der Unterlassung der Mitteilung nach Absatz 3 und aus darin enthaltenen Fehlern keine Ansprüche herleiten. [*]~~

* geändert / gestrichen durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2020 zur Änderung der Regeln 19 und 143 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen (CA/D 11/20); in Kraft getreten am 1. April 2021; anzuwenden auf jede an order nach diesem Datum eingereichte oder berichtigte Erfindernennung und in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldung; ABI 2021,A3.

Ausführungsvorschriften zum zweiten Teil des Übereinkommens
Kapitel II Erfindernennung

Regel 20 Bekanntmachung der Erfindernennung

Regel 21 Berichtigung der Erfindernennung

Rechtsprechung, Regel 20, Regel 21, Regel 60 und weitere Einzelheiten zum Thema Erfindernennung → Art. 81.

Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 22. Februar 2021 betreffend die Änderung der Regeln 19 und 143 EPÜ, ABI 2021,A12:

1. [...] Nach dem Inkrafttreten der geänderten Regel 19 EPÜ am 1. April 2021 werden Erfinder vom EPA nicht mehr über ihre Nennung benachrichtigt. Ferner müssen Anmelder nicht mehr die vollständige Anschrift des Erfinders, sondern nur das Land und den Wohnort in der Anmeldung angeben. Nach dem Inkrafttreten der geänderten Regel 143 EPÜ am 1. November 2021 wird im Europäischen Patentregister nicht mehr die vollständige Anschrift des Erfinders veröffentlicht. Die in Regel 20 (1) EPÜ vorgesehene Möglichkeit für Erfinder, auf das Recht zu verzichten, als Erfinder bekannt gemacht zu werden, bleibt von diesen Änderungen unberührt.

Abschaffung der Benachrichtigung des Erfinders (gestrichene Regel 19 (3) und (4) EPÜ)

2. Da die Absätze 3 und 4 der Regel 19 EPÜ mit Inkrafttreten der geänderten Regel 19 EPÜ entfallen, wird das EPA Erfinder nicht mehr über ihre Nennung in einer Patentanmeldung benachrichtigen (EPA-Formblatt 1048 oder 1204). [...]